

SATZUNG
des
SV REHMSEE e.V.



Inhalt

- §1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins
- §2 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen
- §3 Ziel und Zweck des Vereins
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Erwerb der Mitgliedschaft
- §6 Beendigung der Mitgliedschaft
- §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §8 Finanzierung und Beiträge
- §9 Vergütung, Aufwandsersatz, Rückspende
- §10 Stimmrecht und Wählbarkeit
- §11 Organe des Vereins
- §12 Mitgliederversammlung
- §13 Der Vorstand
- §14 Ausschüsse
- §15 Abteilungen
- §16 Wahlen
- §17 Protokollierung der Beschlüsse
- §18 Ehrungen und Maßregelungen
- §19 Kassenprüfung
- §20 Haftung
- §21 Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins
- §22 Inkrafttreten und Wirksamkeit

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Rehmsee e.V.“
- (2) Der Sportverein hat seinen Sitz in Brüsewitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des Vereins und seiner Organe.
- (2) Die Satzung wird durch Ordnungen und Beschlüsse der Organe ergänzt.
- (3) Der SV Rehmsee e.V. erlässt mindestens eine Vereinsordnung.
- (4) Die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des SV Rehmsee e.V. sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für alle Mitglieder verbindlich.

§3 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen, spricht sich gegen Kindeswohlgefährdung, insbesondere gegen sexuellen Missbrauch aus. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (2) Der Verein richtet sein Wirken auf die Pflege und Organisation des Sporttreibens in Verbindung mit dem Wunsch nach Geselligkeit, Zusammengehörigkeit und einer interessanten Gestaltung der Freizeit.
- (3) Er fördert den Sport in Form
 - des Wettkampfsports,
 - des Übungs- und Trainingsbetriebs
 - des Kinder- und Jugendsports,
 - des Freizeit- und Familiensports
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- (1) Aktiven Mitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt.

- (2) Fördermitgliedern.

Die Mitgliedschaft steht auch Personen offen, die ihre Zugehörigkeit nur durch die Zahlung eines Beitrages bekunden wollen (passive Mitglieder). Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

- (3) Ehrenmitgliedern.

Einzelmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus. Eine Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme der Antragsteller als Mitglied des Vereins, entscheidet der Vorstand.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Tod
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Ende eines Monats zulässig. Er muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Pflicht zur Entrichtung seiner Beiträge oder anderer Zahlungen gegenüber dem Verein nicht oder auch nur teilweise nicht nachgekommen ist. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Entscheidung des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen

Das Mitglied hat das Recht auf vorherige Anhörung durch den Gesamtvorstand.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes aktive Mitglied hat das Recht:

- sich in der von ihm gewählten Abteilung am Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, sowie an den Formen des organisierten Wettkampfes teilzunehmen.
- bei Sportunfällen den vom Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- sich am Gemeinschaftsleben zu beteiligen,
- die Leitung der Abteilung, den Vorstand des Vereins sowie andere, der demokratischen Mitwirkung dienenden Organe des Vereins zu wählen,
- Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen,
- sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Satzung des Vereins und die auf der Grundlage der Satzung beschlossenen Ordnungen des Vereins einzuhalten,
- für die Wahrung der demokratischen Prinzipien im Verein einzutreten,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten,
- die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln.

§8 Finanzierung und Beiträge

(1) Der Verein finanziert seine Aufwendungen und Verpflichtungen aus den Beiträgen und Umlagen der Mitglieder, den Zuschüssen der Kommunalvertretungen, Spenden u.ä.

(2) Alle Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Verpflichtungen des Vereins als Ganzes, sowie den damit verbundenen Abführungen an Dritte. Die Höhe des Beitrages bestimmt der Vorstand.

(3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Umlagen für alle Mitglieder können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar höchstens einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages.

(4) Die Form der Beitragszahlung, Folgen der Nichtzahlung und Ausnahmeregelungen werden in der Vereinsordnung festgelegt.

§9 Vergütung, Aufwandsersatz, Rückspende

(1) Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten bzw. eine Ehrenamtszuschale oder entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages gezahlt werden. Den Beschluss hier über trifft der Vorstand.

(3) Übungsleiterzuschalen können steuerfrei im Jahr in gesetzlich zulässiger Höhe für steuerlich begünstigte Tätigkeiten an Mitglieder gezahlt werden, die sich nebenberuflich für den Verein engagieren.

(4) Jedes Vereinsmitglied, Mitarbeiter und Helfer hat ein Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Diese müssen vorab vom Vorstand genehmigt werden.

(5) Die Rückspende einer steuerfrei ausgezahlten Aufwandsentschädigung oder eines Aufwandsersatzes ist grundsätzlich zulässig.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

(2) Das Stimmrecht kann persönlich und durch schriftlich bevollmächtigte Dritte ausgeübt werden. Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht beendet haben, hat jeweils ein Erziehungsberechtigter die Stimmberechtigung.

(3) Wählbar sind aktive Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr. Für Jugendgremien innerhalb des Vereins gibt es keine Altersgrenze.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft schriftlich erklärt haben, das Amt auszuüben.

(7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.

§11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 - (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen oder der Gesamtvorstand dies beschließt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Werktagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung
 - wählt die Mitglieder des Vorstandes für einen Zeitraum von 4 Jahren. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
 - beschließt über Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder Anträge der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - beschließt die Vereinsordnung
 - nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstands entgegen.
 - (5) Das Stimmrecht kann persönlich und durch schriftlich bevollmächtigte Dritte ausgeübt werden.
 - (6) Die Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende mindestens 21 Werktage vor Tagungstermin durch schriftliche Einladung (Post oder E-mail) ein.
 - (7) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (9) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mit Begründung, spätestens 14 Werktage vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand eingereicht werden. Diese können gestellt werden von:
 - den aktiven Mitgliedern
 - vom Vorstand
- Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihrer Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, den Antrag als Dringlichkeit in die Tagesordnung aufzunehmen. Satzungsänderungen können nur auf Antrag erfolgen.
- (10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.
 - (11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollanten und dem Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart und drei Beisitzern.
- (2) Im Rechtsverkehr kann der Verein durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten werden. Darüber hinaus kann ein bevollmächtigter Vertreter durch den Vorstand schriftlich berufen werden, der nicht dem Verein angehören muss.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Diese konstituieren sich noch während der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (5) Die Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstands regelt die Vereinsordnung.
- (6) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder und davon mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder Video-/Telefonkonferenzen fassen.

§14 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§15 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen bilden die Organisationseinheiten des Vereins. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes zugelassen oder aufgelöst.
- (2) Die Abteilungen gestalten ihre Arbeit weitestgehend eigenverantwortlich und entscheiden auf der Grundlage der Satzung und bei Anerkennung in Abstimmung mit dem Vorstand über ihre Angelegenheiten. Sie können für ihren Bereich Ordnungen erlassen.
- (3) Gegenüber dem Vorstand des Vereins sowie gegenüber den aktiven Mitgliedern der Abteilung besteht Rechenschaftspflicht.
- (4) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, den Jugendwart und Mitgliedern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

§16 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt - zeitlich um ein Jahr versetzt.
- (3) Ist ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschieden, erfolgt eine Neuwahl unabhängig vom Wahlrhythmus nach Abs. 1 im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung für die restlicher Dauer der Wahlzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Regelung gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied in ein anderes Amt gewählt wird und seine Amtszeit in seinem bisherigen Amt noch nicht abgelaufen ist.

§17 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführers zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind vom Schriftführer jahrgangsweise zu sammeln und nach Bestimmung durch den geschäftsführenden Vorstand aufzubewahren.

§18 Ehrungen und Maßregelungen

- (1) Besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Vereins sowie langjährige Mitgliedschaft werden anerkannt und gewürdigt.
- (2) Vorschläge können vom Vorstand und den Abteilungen gemacht werden und vom Vorstand zu beschließen.
- (3) Ehrungen und Maßregelungen werden in der Vereinsordnung näher bestimmt.

§19 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird jährlich geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer - mindestens 2 - wählt die Mitgliederversammlung auf den Zeitraum von 2 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten die Kassenprüfer vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§20 Haftung

(1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

(2) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§21 Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Sportvereins oder die Änderung seiner Ziele und Aufgaben kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Delegierten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§22 Inkrafttreten und Wirksamkeit

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05.01.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.


Christin Pfautsch


Danika Dettmann


Mario Helms


Uwe Bösselberg


Rainer Katt


Mario Possehl


Geertje Robrahn


Peggy Suhr


Jens Suhr


Kathrin Hellmann


Maik Bosselmann